

Bildungsscheck NRW: Machen Sie, dass Sie weiterkommen!

Förderungphase ab dem 30. April 2018

Mit dem Bildungsscheck NRW unterstützt die Landesregierung berufliche Weiterbildung in kleinen und mittleren Unternehmen. Das Förderangebot wird ausgebaut und der Zugang zum Förderangebot flexibler. Gefördert werden berufliche Weiterbildungen mit einem Förderanteil von 50 %, maximal jedoch 500,- €. Aber: Ab dem 30. April 2018 gelten veränderte Zugangsbedingungen.

Was bleibt unverändert beim Bildungsscheck NRW?

- Die Kosten für berufliche Weiterbildungen, die fachliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen vermitteln, werden bis zur Hälfte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.
- Die maximale Förderhöhe bleibt bei 500,- €.
- Der Bildungsscheck wird nach einer Beratung in einer Bildungsscheckberatungsstelle ausgegeben.
- Es gibt zwei Zugänge: den individuellen Zugang und den betrieblichen Zugang.
- Die Beschäftigten müssen in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten.
- Der Arbeitgeber (Betrieb) darf höchstens 249 Beschäftigte haben.

Was ist künftig neu?

- Beschäftigte und Berufsrückkehrende können jährlich einen Bildungsscheck im individuellen Zugang erhalten (bisher alle zwei Jahre).

- Selbstständige können ebenfalls jährlich einen Bildungsscheck im individuellen Zugang erhalten (bisher waren die Selbständigen ausgeschlossen).
- Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf ? 40.000,- nicht überschreiten (80.000,- ? bei gemeinsamer Veranlagung). Bisher durften 30.000,- ? bzw. 60.000,- ? nicht überschritten werden.
- Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten können im betrieblichen Zugang jährlich bis zu 10 Bildungsschecks für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten (bisher alle zwei Jahre).
- Es werden neue Formen der Weiterbildung wie z. B. onlinebasierte Fortbildungen (z. B. Webinare) und E-Learning in beiden Zugängen gefördert. Bisher wurden nur zertifizierte Fernlerngänge zugelassen.
- Es werden innerbetriebliche Seminare (Inhouse-Seminare) im betrieblichen Zugang gefördert. Diese wurden bisher ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

Rein arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen (z. B. Maschinenbedienerschulungen oder Trainings bei neuen Produkteinführungen) sowie Weiterbildungen für Beschäftigte, die einen Anspruch auf eine andere staatliche Förderung (z. B. Meister-BAföG, Bildungsprämie) haben. Gleiches gilt für Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Ist sowohl eine Förderung durch die Bildungsprämie als auch durch den Bildungsscheck möglich, so ist die Bildungsprämie vorrangig zu nutzen.

Wichtig:

Eine Veranstaltungsbuchung/-anmeldung kann bereits vor der Bildungsscheckausgabe erfolgen. Allerdings darf die Weiterbildung frühestens eine Tag nach der Bildungsscheckausgabe beginnen.

Alle Bildungsscheck-Beratungsstellen in NRW sind über die Beratungsstellensuche des Portals "[Weiterbildungsberatung in NRW](#)" zu finden. Sowohl für die individuelle wie auch für die betriebliche Bildungsscheck-Beratung wird empfohlen, telefonisch einen Termin mit der Beratungsstelle zu vereinbaren.

Hier erhalten Sie weitere Informationen:

Weiterbildungsberatung in NRW, Telefon (02 11) 83 7-1 92 9, www.mais.nrw/bildungsscheck

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Information zu möglichen Fördermitteln ohne Gewähr!

Förderphase ab 01.01.2016

Wer kann gefördert werden?

Betrieblicher Zugang:

Unternehmen des Privatrechts mit Arbeitsstätte in NRW, die mindestens einen und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (max. Arbeitnehmerbrutto 39.000,- im Jahr) haben. Es können bis zu zehn Bildungsschecks innerhalb von zwei Kalenderjahren beantragt werden.

Individueller Zugang:

Beschäftigte mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW, deren zu versteuerndes Einkommen 30.000,- ? (alleinstehend) bzw. 60.000,- ? (verheiratet) nicht übersteigt, und deren privatrechtlicher Arbeitgeber (kein öffentlicher Dienst) weniger als 250 Personen beschäftigt. Zusätzlich muss der Antragsteller zwingend mindestens einer der folgenden Gruppen angehören:

- An und Ungelernte
- Beschäftigte ohne Berufsabschluss

- Ältere ab 50 Jahren
- beschäftigte Zugewanderte
- befristete Beschäftigte
- Teilzeitbeschäftigte
- Berufsrückkehrende

Der Bildungsscheck wird nur einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren gewährt.

Was wird gefördert?

Der Bildungsscheck soll Beschäftigte und Unternehmen dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Der Bildungsscheck kann eingesetzt werden für Angebote der beruflichen Weiterbildung mit einem engen Bezug zur Berufsausübung. Das sind Angebote, die sich an Beschäftigte und Berufsrückkehrende richten und die Fachwissen und fachübergreifende Kompetenzen zur Anwendung dieses Wissens vermitteln.